OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780158/4/MZ

Datum:
Linz, 18. Jänner 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Maßnahmenbeschwerde des R S, gegen den Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.11.2020, GZ: BHGRSanR-2020-685552/1-KSS, den

B E S C H L U S S

I. Die Maßnahmenbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.11.2020, GZ: BHGRSanR-2020-685552/1-KSS, wurde die nunmehr beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 ab 19.11.2020 bis zum Ablauf des 28.11.2020 im Objekt A, abgesondert. Zudem wurden weitere Anordnungen getroffen.

II. Mit Eingabe vom 20.12.2020 an das Bundesverwaltungsgericht erhob die bP folgende Maßnahmenbeschwerde:

„Am 19.11.2020 ging ich aufgrund Glieder- und Bauchschmerzen zu meinem Hausarzt … . Dieser verwies mich umgehend zum später stattfindenden COVID-Schnelltest, da er glaubte, ich sei mit Corona infiziert. …

Am 19.11.2020 … wurde ich von ihm persönlich auf Corona-Viren getestet. Das Ergebnis dieses Schnelltest verlief nachweislich negativ!!!!!

Am selben Tag erhielt ich von der BH Grieskirchen die Aufforderung, mich am 21.11.2020 zur COVID-Teststation nach Grieskirchen zu begeben um mich einem Nasopharyngealabstrich zu unterziehen. Weiter wurde mir mündlich mitgeteilt, ich habe mich in Karantäne [sic] zu begeben.

Am 23.11.2020 erhielt ich einen neuerlichen Anruf von der BH Grieskirchen, dass ich negativ getestet wordren [sic] sei und wieder meiner Arbeit nachgehen könne. Somit beendete ich am 23.11.2020 wieder meinen Krankenstand.

Erst nach Erhalt des Bescheides der BH Grieskirchen am 25.11.2020 (Ich war wieder im Dienst) konnte ich mit Verwunderung feststellen, dass ich dem Inhalt der Begründung nach anscheinend vom Arzt positiv getestet worden sei. Weiter wäre die Absonderung noch bis zum 28.11.2020 aufrecht gewesen. Nach Rücksprache mit der verantwortlichen Sachbearbeiterin … der BH Grieskirchen, wurde mir mitgeteilt, ich solle den erhaltenen Bescheid vernichten, um weiteres Aufsehen zu verhindern.

Anbei der besagte Bescheid in der Beilage.

Fazit: Mein Hausarzt … hat mich vorsätzlich falsch positiv den Gesundheitsbehörden gemeldet, sodass die BH Grieskirchen diese rechtswidrige Karantänemaßnahmen [sic] gegen mich durchgeführt hat. Somit waren sämtliche freiheitsberaubende Maßnahmen gegen mich eindeutig rechtswidrig. Weiter möchte ich noch anmerken, dass auch 3 Krankenstandstage dadurch entstanden sind.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

III. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Maßnahmenbeschwerde. Als für diese Entscheidung relevant wird der in den Punkten I. und II. wiedergegebene, unstrittig feststehende Sachverhalt, festgestellt. Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Maßnahmenbeschwerde der bP vom BVwG am 22.12.2020 – wie der Amtssignatur des

Weiterleitungsschreibens zu entnehmen ist – an das erkennende Gericht weitergeleitet wurde.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (kurz: AuvBZ) wegen Rechtswidrigkeit. Beschwerde erheben kann, wer durch diese in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Die Maßnahmenbeschwerde soll keinen doppelten Rechtsschutz bieten, sondern eine ansonsten bestehende Lücke im Rechtsschutzsystem schließen (VfSlg 10.175/1984; 11.171/1986 ua). Verwaltungsbehördliche Zwangs- und Befehlsakte, die mittels Maßnahmenbeschwerde bekämpfbar sind, müssen sohin unmittelbar ergehen. Tritt ein Bescheid dazwischen (VwGH 25.01.2000, 98/05/0175) oder besteht die Möglichkeit einen solchen zu erlangen, liegt kein AuvBZ vor.

b) Im gegenständlichen Fall wurde die bP mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.11.2020, GZ: BHGRSanR-2020-685552/1-KSS, in einem bestimmten Zeitraum abgesondert. Gegen diesen Bescheid wäre – wie auch der Rechtsmittelbelehrung zu entnehmen ist – das Rechtsmittel der Vorstellung möglich gewesen.

Ein AuvBZ liegt daher nicht vor, und die Beschwerde ist als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich nach der zitierten und soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Maßnahmenbeschwerde um einen subsidiären Rechtsbehelf handelt. Der Beantwortung der Frage, ob im konkreten Fall ein unmittelbarer Verwaltungsakt vorliegt, kommt hingegen keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer